

Anfrage des Ratsmitglieds Peter Baier (AfD) an die Verwaltung

08.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

In die Verpflichtungsformel für die Stadträte der aktuellen Sitzungsperiode wurde der Passus aufgenommen, dass wer sich verfassungsfeindlich betätige, unwürdig sei, das Amt eines Stadtrates zu bekleiden.

Der Unterzeichner als Mitglied der Rechtsstaatspartei AfD begrüßt diese Formel ausdrücklich. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist die Garantie für die Erhaltung des demokratischen, freiheitlichen und auf rechtsstaatlichen Prinzipien gründenden Staatswesens.

Die Regelung, dies sei indes bemerkt, ist bereits seit der Einführung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz mit Datum vom 31.01.1994 in der hier gegenständlichen Fassung normiert.

Daher wollen Sie bitte folgende Fragen beantworten:

1. Welche Gründe tatsächlicher Natur sprechen dafür, den Passus **jetzt** expressis verbis in die Verpflichtung der Ratsmitglieder aufzunehmen?
2. Entsprechend der genannten Rechtsnorm (§31 Abs. 2 GemO RLP vom 31.01.1994) kann ein Ratsmitglied ausgeschlossen werden, wenn es aktiv gegen die *Freiheitlich Demokratische Grundordnung* (FDGO) tätig wird.

Aus der genannten Norm ergeben sich indes Fragen zur konkreten Anwendung derselben. Wie wird beispielsweise in folgendem hypothetischem Fall verfahren?

Das Ratsmitglied R wird zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderates durch Mehrheit vom Gemeinderat ausgeschlossen. Danach werden in dieser und folgenden Sitzungen Beschlüsse gefasst, bei denen R nicht mit abstimmen kann. R greift in der Folge den auf seinen Ausschluss gerichteten Beschluss des Gemeinderates mit Rechtsmittel an. Das Rechtsmittel hat Erfolg und erlangt letztlich Rechtskraft.

Während des Ausschlusses von R wird ein Antrag mit knapper Mehrheit (1 Stimme) angenommen. Hätte R mit abgestimmt, wäre aufgrund von Stimmgleichheit möglicherweise keine Zustimmung zu dem Antrag erfolgt, da keine Mehrheit vorhanden war. (§40 Abs. 1 GemO).

- a) Sind die ohne R gefassten Beschlüsse des Gemeinderates wirksam oder müssen die Abstimmungen nach Rechtskrafterlangung des erfolgreichen Rechtsmittels wiederholt werden?

b) Gilt dies insb. dann, wenn die Stimme von R zu einer geänderten Beschlusslage geführt haben könnte?

3. Gibt es in der Rechtsgeschichte von Rheinland-Pfalz Fälle, wo die Regelung zum Ausschluss eines Ratsmitgliedes geführt hat?

4. Grundsätzlich existiert eine Rechtsgutkonkurrenz zwischen dem Repräsentationsprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG und der Möglichkeit nach §31 Abs. 2 GemO RLP einen gewählten Volksvertreter aus einem Gemeinderat auszuschließen. Es ist also nicht auszuschließen, dass sich eine Rechtsnorm, die vordergründig die Verfassung schützen soll in Einzelfällen auch gegen diese Verfassung wenden kann.

a) Gibt es Urteile von mit Verfassungsrecht befassten Obergerichten, welche dieses Spannungsfeld thematisieren?

b) Gibt es in der rechtswissenschaftlichen Literatur entsprechende Fundstellen?

Peter Baier

(Mitglied in der AfD-Fraktion im Stadtrat von Bad Bergzabern)